

S 5 U 98/02

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG Augsburg (FSB)

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 5 U 98/02

Datum

28.07.2004

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 2 U 348/04

Datum

18.05.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 2 U 238/05 B

Datum

10.01.2006

Kategorie

Gerichtsbescheid

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 26. November 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Februar 2002 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Parteien ist streitig, ob eine Erkrankung der Klägerin im Bereich der Halswirbelsäule als Berufskrankheit Nr. 2109 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) anzuerkennen ist und der Klägerin daher eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

Die am 1959 geborene Klägerin war seit dem Jahr 1977 in der Kranken- und Altenpflege sowie in Kinder- und Behindertenheimen tätig. Sie gab an, an fast allen Arbeitsstellen ohne jegliche arbeits erleichternde und technische Hilfsmittel gearbeitet zu haben. Viele Tätigkeiten musste sie mit nach vorne gebeugtem Rumpf oder Kopf erledigen. Weiter mussten Patienten oder Altenheimbewohner vom Bett zur Sitzgelegenheit und wieder zurück bewegt werden. Dazu wurden die Patienten oder Altenheimbewohner gebeten, das Pflegepersonal um den Hals zu fassen und sich festzuhalten. Nur so sei es möglich gewesen, die Patienten oder Altenheimbewohner alleine fortzubewegen, trug die Klägerin vor.

Seit 1997 ist sie berentet.

Bereits im Jahre 1979/80 begannen Beschwerden im Halswirbelsäulenbereich. Diese Beschwerden seien - so die Klägerin - mit der Zeit immer schlimmer geworden.

Mit Schreiben vom 12.10.2001 zeigte die Klägerin der Beklagten u. a. die Erkrankung im Bereich der Halswirbelsäule an und beantragte, diese Erkrankung als Berufskrankheit anzuerkennen.

Mit Bescheid vom 26.11.2001 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Erkrankung der Klägerin als Berufskrankheit ab. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass die Tätigkeit als Krankenschwester grundsätzlich nicht geeignet sei, eine derartige Erkrankung zu verursachen.

Den mit Schreiben vom 09.12.2001 eingelegten Widerspruch stützte die Klägerin darauf, dass ihre Arbeit mit erheblichen Belastungen verbunden gewesen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.12.2001 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit als Krankenschwester und -pflegerin nicht mit dem Tragen schwerer Lasten auf der Schulter verbunden gewesen sei und daher eine berufliche Verursachung der Beschwerden im Bereich der Halswirbelsäule ausscheiden würde. Die Anerkennung einer Berufskrankheit im Sinne der Nr. 2109 der Anlage zur BKV komme nicht in Betracht.

Am 27.03.2002 erhob die Klägerin dagegen Klage. Die Klage wurde damit begründet, dass die Tätigkeit als Krankenschwester regelmäßig damit verbunden gewesen sei, bettlägerige Patienten zu heben und zu tragen. Dies geschehe dergestalt, dass sich die Patienten am Hals der Krankenschwester festklammern würden, so dass das gesamte Gewicht der Patienten jeweils von der Halswirbelsäule gehalten und getragen werden müsse. Sie habe bei ihrer beruflichen Tätigkeit immer wieder Verrichtungen durchführen müssen, die zu Zwangshaltungen und entsprechenden Belastungen auch im Halswirbelsäulenbereich geführt hätten. Eine genaue Trennung zwischen Belastungen und

Erkrankungen im Bereich der Halswirbelsäule und der Lendenwirbelsäule, die bei der Klägerin ebenfalls betroffen sei, sei schwer möglich, da beide Erkrankungsformen voneinander abhängen würden. Es würden zudem neue wissenschaftliche Erkenntnisse dafür vorliegen, dass auch Erkrankungen der Halswirbelsäule weitergehend durch einseitige und länger anhaltende Zwangshaltungen auch bei Personen in medizinischen Berufen eintreten würden. Die Berufskrankheiten-Verordnung Nr. 2109 entspreche insofern nicht mehr dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Belegt hat die Klägerin diese Behauptungen nicht.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Akten des Gerichts und der Beklagten verwiesen.

Das Gericht konnte gemäß [§ 105](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die zu entscheidende Sache mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und der Sachverhalt hinlänglich geklärt ist. Die Beteiligten wurden zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Es liegt keine Berufskrankheit im Sinne der Nr. 2109 der Anlage zur BKV vor.

Gemäß [§ 9 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) sind Berufskrankheiten solche Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet hat und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden. Die Krankheit muss durch eine versicherte Tätigkeit verursacht oder wesentlich verschlimmert worden sein, d. h. die Gefährdung durch schädigende Einwirkungen muss ursächlich auf die versicherte Tätigkeit zurückzuführen sein und die Einwirkung muss die Krankheit verursacht haben. Alle rechtserheblichen Tatsachen müssen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Zur Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs genügt nach ständiger Rechtsprechung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, d. h., dass bei vernünftiger Abwägung aller Umstände den für den Zusammenhang sprechenden Umständen ein deutliches Übergewicht zukommen muss (vgl. [BSGE 45, 285](#)).

Bei der in Frage stehenden Berufskrankheit Nr. 2109 handelt es sich um eine bandscheibenbedingte Erkrankung der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter.

Voraussetzung für die Anerkennung einer BK Nr. 2109 ist, dass langjährig schwere Lasten auf der Schulter getragen worden sind. Bei der Einführung dieser Berufskrankheit hatte der Ordnungsgeber die Berufsgruppe der Fleischträger als eine solche mit einer außerordentlichen Belastung der Halswirbelsäule sowie sonstige berufliche Tätigkeiten mit einem vergleichbaren Belastungsprofil vor Augen, wie sich aus dem Merkblatt des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die ärztliche Untersuchung zur BK Nr. 2109 (BArbBl. 3/93 S. 53 ff.) ergibt. Angesichts des Umstandes, dass Fleischträger Tierhälften oder -viertel hautnah auf dem Schultergürtel tragen müssen, besteht bei diesen Berufstätigkeiten die besondere Belastung der Halswirbelsäule in der durch das Tragen mehr als 50 kg schwerer Gegenstände auf der Schulter nach vorn und seitlich erzwungenen Kopfbeugehaltung bei gleichzeitiger maximaler Anspannung der Nackenmuskulatur mit Hyperlordosierung und Verdrehung der Halswirbelsäule.

Von dieser Art des Tragens von Gegenständen kann bei dem Beruf einer Krankenschwester nicht ausgegangen werden (vgl. Landessozialgericht - LSG - Berlin vom 25.03.2003, Az.: [L 2 U 104/01](#)). Selbst unter der Annahme, dass Patienten beim Umbetten, Transport von Bett zu Stuhl und umgekehrt oder Lagern ihre Arme um den Hals der Krankenschwester legen, ist diese Belastung nicht mit denjenigen vergleichbar, die in dem Merkblatt zur Berufskrankheit Nr. 2109 beschrieben sind. Es fehlt bereits am Tragen von Lasten auf der Schulter (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen vom 19.09.2001, Az.: [L 9/6 U 242/99](#)). Auch das LSG Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 02.02.1998, Az.: [L 3 U 225/97](#)) hat festgestellt, dass die Tätigkeit einer Krankenschwester, auch wenn diese häufig schwere Patienten umherheben bzw. umbetten müsse, keineswegs vergleichbar sei mit der Belastung der Halswirbelsäule bei Fleischträgern.

Entscheidend bei der Beurteilung der Frage, ob die Erkrankung im Bereich der Halswirbelsäule eine Berufskrankheit Nr. 2109 ist, ist auch, dass die Tragebelastung auf der Schulter bzw. dem Kopf der Tätigkeit das Gepräge gegeben haben muss, wie es bei der Arbeit eines Fleisch- oder Kohlenträgers der Fall ist (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen vom 06.02.2003, Az.: [L 6 U 90/00](#)). Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Tragevorgänge können der Tätigkeit der Klägerin nicht das Gepräge gegeben haben, da die Arbeit einer Krankenschwester nicht überwiegend nur das Anheben der Patienten, sondern eine Vielzahl weiterer Tätigkeiten umfasst. Anderes lässt sich auch nicht aus dem Vortrag der Klägerin entnehmen, die selbst diverse andere von ihr erledigte Tätigkeiten angegeben hat.

Dass die BK Nr. 2109 in der derzeit gültigen Fassung nicht mehr dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen würde, wie dies die Klägerin ohne jegliche Substantiierung vortragen lässt, trifft nicht zu. Ganz abgesehen davon, dass diesbezüglich lediglich eine Behauptung von Seiten der Klägerin aufgestellt worden ist, die durch nichts untermauert worden ist, zeigt gerade die oben angeführte Rechtsprechung, dass die BK Nr. 2109 auch derzeit sehr wohl dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entspricht. Auch in diesen Entscheidungen wurde - zumindest zum Teil - vorgetragen, dass die Patienten beim Umbetten oder Lagern ihre Arme um den Hals der jeweiligen Klägerin gelegt hätten. Die damit befassten Gerichte sahen auch mit Blick auf die eingeholten Gutachten keinerlei Anlass dafür, aufgrund dieses Vortrags an der Aktualität der derzeit gültigen BK Nr. 2109 zu zweifeln.

Ohne dass es darauf noch für die Entscheidung ankäme, wird auf Folgendes hingewiesen: Die Frage extremer Rumpfbeugehaltungen ist bei der Entscheidung zu einer BK Nr. 2109 unerheblich. Es handelt sich hier um einen Aspekt, der bei der BK Nr. 2108 relevant ist. Ganz abgesehen davon, dass bereits die arbeitstechnischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, würde auch das zeitnahe Auftreten von Beschwerden im Halswirbelsäulenbereich (erstmalig im Jahre 1979/80) gegenüber dem Beginn der beruflichen Belastung im Jahr 1977, wie dies die Klägerin im Schreiben vom 26.03.2003 vorgetragen hat, entscheidend gegen einen ursächlichen Zusammenhang sprechen. Der Frage, ob bei der Klägerin tatsächlich eine bandscheibenbedingte Erkrankung der Halswirbelsäule vorliegt, brauchte das Gericht mangels Entscheidungserheblichkeit nicht mehr nachzugehen.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-11-15